



## **Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/2154

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 9. Oktober 2002 überwiesenen Gesetzentwurf in sechs Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 5. November 2003, befasst.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP, den Artikel 1 des Gesetzentwurfs in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Artikel 2 des Gesetzentwurfs in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Vorsitzende



## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Volksabstimmungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

### **Artikel 1 Änderung der Landesverfassung**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Über die Zulässigkeit der Initiative entscheidet der Landtag.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 42 Volksbegehren und Volksentscheid

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 41 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn

1. der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Bestimmung des Abstimmungstages durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Initiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt oder
2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 verneint.

(3) Vor der Abstimmung über ein Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die ande-

re Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.

(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren nur durch einen Volksentscheid oder durch einen Beschluss des Landtages, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, geändert werden.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

## **Artikel 2** **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Das Volksabstimmungsgesetz vom 11. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 3 wird § 3 Abs. 1.

b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Abstimmungsvorstand für jeden Abstimmungsbezirk.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Abstimmungsleiterinnen und Abstimmungsleiter führen die Geschäfte der Abstimmungsausschüsse. Sie tragen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, der aus der Abstimmungsvorsteherin oder dem Abstimmungsvorsteher, bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei bis sieben Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht, werden von den Gemeinden aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten berufen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Der bisherige § 5 wird gestrichen.

4. Nach der Überschrift „Abschnitt II Volksinitiative“ wird folgender § 5 eingefügt:

### „§ 5 Beratung

(1) Die Vertrauenspersonen einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das Innenministerium beraten lassen. Die Beratung soll die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen umfassen; Bedenken sind den Vertrauenspersonen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zur Beratung gehört auch die Bereitstellung von Unterlagen, insbesondere

1. Informationen über bisherige Volksinitiativen

2. Adressen der amtsfreien Gemeinden und Ämter
3. Textsammlung erforderlicher Rechtsvorschriften.

(3) Das Innenministerium unterrichtet die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten und das in der Sache betroffene Ministerium unverzüglich über die beabsichtigte Volksinitiative sowie nach Abschluss der Beratung über das Ergebnis.

(4) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Namen von drei Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative, die gemeinsam berechtigt sind, namens der Unterzeichnenden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (Vertrauenspersonen). Für die Vertrauenspersonen sind drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.“

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „zwölf Wochen“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vertrauenspersonen können dem Antrag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in geringfügig geänderter Fassung zugrunde legen, wenn der wesentliche Inhalt durch die Änderungen nicht berührt wird.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ werden durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ durch die Worte „Land-

tagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Eintragungsrecht

(1) Wer sich an einem Volksbegehren beteiligen will, hat das Recht, sich landesweit in Eintragungslisten oder Einzelanträgen einzutragen. Die Eintragung darf nur einmal erfolgen. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Tragen sich mehrere Personen auf einer Eintragungsliste ein, müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben.“

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15  
Eintragung

Bei der Eintragung muss die Unterschrift persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer des Schreibens oder Lesens unkundig oder körperlich behindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift einer Gemeinde oder eines Amtes unterstützen.“

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16  
Eintragungsräume, Bekanntmachung

(1) Die Eintragung in Eintragungslisten oder Einzelanträgen kann in amtlichen oder nicht-amtlichen Räumen sowie anderen Örtlichkeiten stattfinden.

(2) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter haben die Eintragungslisten und Einzelanträge für die Dauer der Eintragsfrist bereitzuhalten. Die amtlichen Eintragungsräume und Eintragszeiten sind so zu bestimmen, dass die eintragungsberechtigten Personen ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter geben bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die amtlichen Eintragungsräume, die Eintragszeiten und die Eintragsfrist örtlich bekannt.

(3) Die amtsfreien Gemeinden und Ämter können auf Antrag der Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragter Personen vor oder während der Eintragsfrist weitere Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter veröffentlichen die weiteren Eintragungsräume oder anderen Örtlichkeiten.“

14. § 17 Nr. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„1. von Personen stammen, die nicht nach § 1 beteiligungsberechtigt sind,

2. nicht den Erfordernissen des § 15 entsprechen,

3. die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Abschluss der Eintragungslisten und Einzelanträge

(1) Unmittelbar nach Abschluss der Eintragsfrist nach § 12 Abs. 3 schließen die amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie die verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 die Eintragungslisten und Einzelanträge ab.

(2) Eintragungslisten und Einzelanträge, die in amtlichen Räumen nach § 16 Abs. 2 von Personen unterschrieben wurden, die ihre Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde haben, sind an diese amtsfreie Gemeinde oder an das für die Gemeinde zuständige Amt zu versenden. Eintragungslisten und Einzelanträge, die in den weiteren Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 unterschrieben wurden, sind von den hierfür verantwortlichen Personen an die amtsfreie Gemeinde oder an das für die Gemeinde zuständige Amt zu versenden, in der oder dem die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben. Die Versendungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Eintragungslisten und Einzelanträge spätestens vier Wochen nach Abschluss der Eintragsfrist bei den für die Prüfung zuständigen Gemeinden und Ämtern vorliegen. Danach eingehende Eintragungslisten und Einzelanträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Nach Ablauf der Versendungsfrist stellen die Gemeinden und Ämter die Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und machen sie örtlich bekannt.

(4) Das Land erstattet auf Antrag die Kosten der Versendung und die den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Prüfung der Eintragungen entstandenen notwendigen Kosten.“

16. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

17. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a  
Darstellung der Standpunkte von Landtag und Volksinitiative

Vor der Durchführung eines Volksentscheides ist dem Landtag und der Volksinitiative Gelegenheit zu geben, die jeweils vertretenen Auffassungen den Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Form darzustellen.“

18. § 22 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Bestimmungen über die Gemeindewahlbehörden, die gemeinsamen Vorschriften für die Wahlausschüsse und die ehrenamtliche Mitwirkung (§§ 13, 14 und 53 LWahlG),“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Stimmzettel ist der Text des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage abzudrucken oder auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage Bezug zu nehmen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abstimmungszettel“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesetzentwürfe oder anderen Vorlagen sind in ihrem vollen Wortlaut einschließlich ihrer Begründung im Abstimmungsraum auszulegen sowie den Briefabstimmungsunterlagen beizufügen, soweit sie nicht auf dem Stimmzettel abgedruckt werden.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Gegen die Entscheidungen des Landtages ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die allgemeinen Grundsätze über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Landtag stellt fest“ durch die Worte „Im Anschluss an seine Entscheidung nach § 25 Abs. 2 stellt der Landtag fest“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Erhält ein Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit, so hat“ werden durch die Worte „Nach der Feststellung des Landtages, dass ein Gesetzentwurf durch Volksentscheid angenommen worden ist, hat“ ersetzt.

22. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die bisherige Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,28 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ durch die Worte „Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident“ ersetzt.
- d) Folgender Satz 5 wird angefügt:

“Sie oder er gewährt den Vertrauenspersonen auf Antrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 5 000 Euro.“

23. § 30 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Sie oder er“ werden durch das Wort „Es“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird das Wort „Abstimmungszettel“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.